

Derzeitige Satzung	Änderungen																				
<p align="center"><b>Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005</b></p>																					
<p align="center"><b>§ 1 - § 2 Allgemeines, Anmeldung</b></p>	<p align="center"><b>unverändert</b></p>																				
<p align="center"><b>§ 3 Gebühren</b></p> <p>1. [...]</p> <p>2. [...]</p> <p>3. [...]</p> <p>4. Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung der Stadtbibliothek vorgenommen ist, und zwar wie folgt:</p> <table border="0" data-bbox="203 810 1041 1353"> <thead> <tr> <th align="left"><u>Gebührentatbestand</u></th> <th align="left"><u>Fälligkeit</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.) Gebühren gemäß Ziffer 1.1 der Gebührenordnung</td> <td>mit Vornahme der Ausleihe der Medieneinheit</td> </tr> <tr> <td>2.) Gebühren gemäß Ziffer 1.2 der Gebührenordnung</td> <td>bei Ausstellung eines Benutzerausweises und in der Folge ab Datum der Verlängerung</td> </tr> <tr> <td>3.) Gebühren gemäß Ziffer 2.1 der Gebührenordnung</td> <td>mit Vornahme der Vorbestellung</td> </tr> <tr> <td>4.) Gebühren gemäß Ziffer 2.2 der Gebührenordnung</td> <td>mit Vornahme der Neuausstellung des in Verlust geratenen Benutzerausweises</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Fälligkeit</u>	1.) Gebühren gemäß Ziffer 1.1 der Gebührenordnung	mit Vornahme der Ausleihe der Medieneinheit	2.) Gebühren gemäß Ziffer 1.2 der Gebührenordnung	bei Ausstellung eines Benutzerausweises und in der Folge ab Datum der Verlängerung	3.) Gebühren gemäß Ziffer 2.1 der Gebührenordnung	mit Vornahme der Vorbestellung	4.) Gebühren gemäß Ziffer 2.2 der Gebührenordnung	mit Vornahme der Neuausstellung des in Verlust geratenen Benutzerausweises	<p align="center"><b>§ 3 Gebühren</b></p> <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung der Stadtbibliothek vorgenommen ist, und zwar wie folgt:</p> <table border="0" data-bbox="1131 810 1792 1289"> <thead> <tr> <th align="left"><u>Gebührentatbestand</u></th> <th align="left"><u>Fälligkeit</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. entfällt</td> <td>entfällt</td> </tr> <tr> <td>1. Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung</td> <td>unverändert</td> </tr> <tr> <td>2. unverändert</td> <td>unverändert</td> </tr> <tr> <td>3. unverändert</td> <td>unverändert</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Fälligkeit</u>	1. entfällt	entfällt	1. Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung	unverändert	2. unverändert	unverändert	3. unverändert	unverändert
<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Fälligkeit</u>																				
1.) Gebühren gemäß Ziffer 1.1 der Gebührenordnung	mit Vornahme der Ausleihe der Medieneinheit																				
2.) Gebühren gemäß Ziffer 1.2 der Gebührenordnung	bei Ausstellung eines Benutzerausweises und in der Folge ab Datum der Verlängerung																				
3.) Gebühren gemäß Ziffer 2.1 der Gebührenordnung	mit Vornahme der Vorbestellung																				
4.) Gebühren gemäß Ziffer 2.2 der Gebührenordnung	mit Vornahme der Neuausstellung des in Verlust geratenen Benutzerausweises																				
<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Fälligkeit</u>																				
1. entfällt	entfällt																				
1. Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung	unverändert																				
2. unverändert	unverändert																				
3. unverändert	unverändert																				

<p>5.) Gebühren gemäß Ziffer 2.3 mit Vornahme des der Beschaffungsvorganges zur Gebührenordnung Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr</p> <p>5. Die besonderen baren Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 KAG NW (Versäumniskosten) werden fällig mit der Verwirklichung der die Erhebung der Versäumniskosten auslösenden Tatbestände gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung.</p> <p>6. Neben der Gebührenfreiheit gemäß § 5 Abs. 6 KAG NW besteht ferner in folgenden Fällen Gebührenfreiheit:</p> <p>1. <u>Für Gebühren gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 der Gebührenordnung</u></p> <p>1.1 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Auszubildende und Studenten</p> <p>1.2 Personen, die zum Zeitpunkt der Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung</p> <p>1.2.1 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II erhalten.</p> <p>1.2.2 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII erhalten.</p> <p>1.2.3 Schüler der allgemeinbildenden Schulen.</p> <p>1.2.4 Inhaber einer Jugendleitercard sind.</p> <p>Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 ist der Stadtbibliothek vom Benutzer durch Ausweis, Leistungsbescheid oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Gebührenbefreiung.</p>	<p>4. unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>5. [...]</p> <p>6. Neben der Gebührenfreiheit gemäß § 5 Abs. 6 KAG NW besteht in folgenden Fällen Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung:</p> <p>1. Für Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung</p> <p>1.1 besteht Gebührenbefreiung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>1.2 erhalten eine Gebührenermäßigung</p> <p>1.2.1 Schüler/innen über 18 Jahre, Auszubildende und Studierende, junge Erwachsene, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten,</p> <p>1.2.2 Personen, die zum Zeitpunkt der Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung</p> <p>1.2.2.1 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II erhalten,</p> <p>1.2.2.2 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII erhalten,</p> <p>1.2.3 Inhaber einer Jugendleitercard.</p> <p>Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.2.1 und 1.2.3 ist der Stadtbibliothek vom Benutzer durch Ausweis, Leistungsbescheid oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Gebührenbefreiung oder -ermäßigung.</p>
--	--

<p>2. <u>Für Gebühren gem. Ziffer 2.4 und 2.5 (Internetkosten) der Gebührenordnung</u></p> <p>Schüler/innen der allgemeinbildenden Schulen bei Nachweis der Voraussetzungen</p> <p>3. <u>Sonstige Gebührenfreiheit</u></p> <p>Sonstige Gebührenfreiheit wird nicht vorgesehen.</p>	<p>2. entfällt.</p> <p><u>2. Sonstige Gebührenfreiheit</u></p> <p>Sonstige Gebührenfreiheit wird nicht vorgesehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Entleiherung, Verlängerung</b></p> <p>1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden in der Regel nicht verliehen.</p> <p>2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Entleiherung, Verlängerung</b></p> <p>1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien wie folgt ausgeliehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bücher: 4 Wochen</li> <li>- Zeitschriften, Hörbücher, CDs, CD-Roms und Spiele: 2 Wochen</li> <li>- Konsolenspiele (gebührenpflichtig): 2 Wochen</li> <li>- DVDs, Blu-Rays: 1 Woche</li> </ul> <p>2. Die Leihfrist kann vor Ablauf bis maximal dreimal in Folge verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Auswärtiger Leihverkehr</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>unverändert</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§§ 6 – 9 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung Einziehung, Ausschluss von der Benutzung, Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>unverändert</b></p>